



ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

An
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

CC: v@bka.gv.at
Florian.herbst@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Oktober 2012

**Re: Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Ausführungsgesetzes 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Patentanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu diesem Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Österreichische Patentanwaltskammer und deren Mitglieder sind vor allem durch zwei Maßnahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in der Berufsausübung betroffen:

- Auflösung des Disziplinarsenates der Patentanwaltskammer
- Auflösung der Rechtsmittelinstanzen, die beim Patentamt angesiedelt waren, und des Obersten Patent- und Markensenates.

Die Österreichische Patentanwaltskammer hatte bereits anlässlich der Begutachtung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle zum Ausdruck gebracht, dass die zu bildenden Verwaltungsgerichte weder für die Rechtsmittelinstanzen nach Beschlüssen des Patentamtes (Nichtigkeitsabteilung, Rechts- und technische Abteilung) noch für den Ersatz des Disziplinarsenates der Patentanwaltskammer ein geeignetes Instrument darstellen. Bezüglich der Rechtsmittelinstanzen nach den Beschlüssen des Patentamtes wurde dies auch von vielen Stellen sachlich fundiert schriftlich zum Ausdruck gebracht (siehe z.B. Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010 vom 9. April 2010).

- a.) Bezüglich des aufgelösten Disziplinarsenates der Patentanwaltskammer sind Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz und mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag geplant, sodass auch für Patentanwälte - so wie bisher - eine zu den Rechtsanwälten analoge Regelung gefunden wird, zB mit einem Fachsenat beim OGH.
- b.) Bezüglich der aufgelösten Rechtsmittelinstanzen nach Beschlüssen des Patentamtes wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass den von vielen Seiten vorgebrachten Anregungen Folge geleistet wird, entsprechende Fachsenate beim OLG und beim OGH als zweite und dritte Instanz einzurichten. Damit wird eine homogene Rechtsprechung erzielt, da die Zuständigkeit unterschiedlicher Höchstgerichte in gleichartigen Fragestellungen vermieden wird.

Aus diesen Gründen wird seitens der Patentanwaltskammer die Ansicht vertreten, dass im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die diesbezüglichen Belange nicht berücksichtigt werden müssen.

- c.) Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass einige Bestimmungen des Entwurfes für das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gar nicht oder erst nach erheblicher Adaptierung anwendbar erscheinen. Nur beispielsweise sei folgendes erwähnt:
- Für die Entscheidungen nach Beschlüssen des Patentamtes betreffend Patente, Gebrauchsmuster und andere technische Schutzrechte wird ein Senat vorzusehen sein, der zumindest auch zwei auf dem Gebiet des Patentrechts ausgebildete Richter mit profunder einschlägiger technischer Ausbildung aufweist.
 - Die in § 8 VwGVG vorgesehenen Beschwerdefristen von zwei Wochen sind nicht praxisrelevant. Die derzeitige im PatG vorgesehene Beschwerdefrist von zwei Monaten ist in Hinblick auf die zu behandelnden schwierigen technischen Sachverhalte das Minimum und auf diesem Gebiet weltweit üblich.
 - Die Frist zur Beschwerdeeinrede muss aus sachlichen Gründen ebenfalls mindestens zwei Monate betragen.
 - Auf das Verfahren über Beschwerde und Berufung wären in Analogie zum jetzigen Patentgesetz Bestimmungen der ZPO heranzuziehen.
 - Eine Entscheidungspflicht gem. § 40 mit der Fristsetzung von höchstens sechs Monaten ist für bestimmte Anträge, die beim Patentamt eingereicht werden, nicht durchführbar. Die erforderlichen patentrechtlichen Untersuchungen einschließlich Neuheitsrecherchen und deren ausführliche Erörterung bedürfen regelmäßig einer längeren Bearbeitungszeit.

- 3 -

In Anbetracht dieser Anforderungen wird davon ausgegangen, dass das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz in der vorgeschlagenen Form für die Belange der beim Patentamt in erster Instanz abzuhandelnden Fälle und der Österreichischen Patentanwaltskammer nicht zur Anwendung kommen wird, sondern in den Materiengesetzen entsprechende Regelungen gefunden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Dipl.-Ing. Peter Puchberger

- Präsident -

